

Haushaltssatzung

des Kreises Borken für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950), hat der Kreistag des Kreises Borken mit Beschluss vom 07.10.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	404.737.907 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	409.987.867 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	390.258.819 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	394.061.292 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.588.106 EUR
---	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.133.250 EUR
---	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

4.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

5.249.960 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

- (1) Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 32,2 v. H. der für das Haushaltsjahr 2010 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (2) Von den Städten und Gemeinden, die kein eigenes Jugendamt unterhalten, wird ein Zuschlag zur Kreisumlage (Mehrbelastung) von 20,1 v. H. der für das Haushaltsjahr 2010 geltenden Bemessungsgrundlagen erhoben.
- (3) Die Kreisumlage einschließlich Mehrbelastung ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht bis zum Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

- entfällt -

§ 8

- entfällt -

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden gemäß § 21 (1) GemHVO Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen zu Budgets verbunden. Mehrerträge können entsprechend § 21 (2) GemHVO Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Dies gilt auch für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Entscheidung trifft der Kämmerer. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten die Regelungen des § 83 GO. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer im Einzelfall bis zu 150.000 EUR. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen geleistet werden müssen, gelten in jedem Fall als unerheblich.